Anstellungsmöglichkeiten von Integrationsbegleiterinnen in Kitas

Grundsätzlich bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, eine Integrationsbegleiterin in der Kita anzustellen.

- Finanzierung über reguläres Kitabudget (Kindpauschalen)

  „Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt“ (Quelle: KiBiz §19 Abs. 1). Aus dem entstehenden Budget werden die Gehälter der Fachkräfte gezahlt sowie laufende Kosten (etwa für Miete und Unterhalt des Kitagebäudes) gedeckt. Je nach den individuellen Gehältern der Fachkräfte sowie den individuellen laufenden Kosten entsteht ein Restbetrag, der dazu genutzt werden kann, eine Integrationsbegleiterin als zusätzliches nicht-pädagogisches Personal anzustellen.
- Finanzierungsmöglichkeiten im Familienzentrum

  Familienzentren in NRW bieten nach KiBiz §16 zusätzlich zum alltäglichen Kitageschäft Bildungs-, Beratungs- und Fördermöglichkeiten für Kinder und Familien in der Umgebung der Kita an. Sie werden mit zusätzlichen finanziellen Mitteln gefördert, die auch dazu genutzt werden können, eine Integrationsbegleiterin als zusätzliches nicht-pädagogisches Personal anzustellen.
- Trägerinterne Finanzierung für mehrere Kitas

  Ein Träger kann eine Stelle für eine Integrationsbegleiterin finanzieren und diese anteilig in eigenen Kitas mit Bedarf einsetzen. Hier ist denkbar, dass sich alle beteiligten Kitas mit einer Umlage an der Finanzierung der Stelle der Integrationsbegleiterin beteiligen.
- Finanzierung im (trägerübergreifenden) Verbund von Nachbarkitas

  Nachbarkitas, die eine Anstellung einer Integrationsbegleiterin nicht alleine finanzieren können, können sich zusammenschließen und im (auch trägerübergreifenden) Verbund eine Stelle für eine Integrationsbegleiterin finanzieren, die dann anteilig in allen beteiligten Kitas eingesetzt wird. Trägerübergreifende Lösungen erfordern eine gute Abstimmung unter den Beteiligten und die Berücksichtigung der entsprechenden personalrechtlichen Vorgaben (z. B. Personalüberlassung).

- Anstellung als Kita-/ Alltagshelfer*in

  Wenn keine Anstellung der Integrationsbegleiterin als zusätzliches nicht-pädagogisches Personal möglich ist, kann alternativ das Budget für eine*n Kita-/Alltagshelfer*in für die Anstellung verwendet werden. Die Anstellung einer Integrationsbegleiterin bietet den Vorteil, dass sie gezielt auf eine Tätigkeit in der Kita vorbereitet wurde und den inhaltlichen Schwerpunkt der Integrationsbegleitung in die Kita einbringen kann. Sie kann somit breiter und gewinnbringender als ein*e nicht geschulte*r Kita-Helfer*in eingesetzt werden.
- Kommunale Lösungen

  Die Anstellung einer Integrationsbegleiterin kann mit kommunalen Mitteln realisiert werden. Ein Gremium, in dem über die Bereitstellung entsprechender Mittel entschieden werden kann, ist z. B. der Jugendhilfeausschuss.

Wir beraten gern:

AWO OWL e.V.
Projekt „Integrationsbegleiterinnen in Kitas“
Geschäftsfeld Kindertageseinrichtungen
Mail: integrationsbegleiterinnen@awo-owl.de
Tel.: 0521/ 9216-445